

© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	31. HGB-FA / 20.04.2017 / 13:00 – 16:00 Uhr
TOP:	01 – Stand der Diskussion Erarbeitung Standard zur Währungsumrechnung
Thema:	Bericht aus der Arbeitsgruppe Währungsumrechnung
Unterlage:	31_01a_HGB-FA_DRS WU_AG-Ergebnisse

- I. Einführung
- II. Ziel, Gegenstand und Geltungsbereich
- III. Definitionen
- IV. Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften in der Handelsbilanz II
- V. Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen
- VI. Offene Themen

- Die Mitglieder des HGB-FA haben in der 29. Sitzung die folgende Abschnitte des Standardentwurfs diskutiert: „Ziel“, „Gegenstand und Geltungsbereich“, „Definitionen“ und „Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften in der Handelsbilanz II“. In der aktuellen Sitzung werden die **wesentlichen** Inhalte dieser Abschnitte wiedergegeben.
- Ferner soll in der aktuellen Sitzung der Abschnitt „**Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen**“ erstmals vorgestellt werden.
- Die vorliegende Sitzungsunterlage fasst die vorläufigen Ergebnisse aus den Beratungen der AG WU zusammen, die durch den HGB-FA gewürdigt werden sollen. Ferner enthält die Sitzungsunterlage Fragen zu bestimmten Themenbereichen, zu denen der HGB-FA um Positionierung gebeten wird.
- Die Begründung zum Standard enthält diverse Beispiele zur Veranschaulichung der Standardregelungen. Nach der Finalisierung des Standardtextes soll die Begründung durch die AG WU erneut diskutiert und ggf. angepasst werden.

II. Ziel, Gegenstand und Geltungsbereich



Ziel (Tz. 1)

Konkretisierung

- der Grundsätze zur **Umrechnung** von **Fremdwährungsabschlüssen** (Handelsbilanzen II) nach § 308a HGB,
- der Grundsätze zur **Umrechnung** von **Fremdwährungsgeschäften** in den Handelsbilanzen II der einbezogenen Unternehmen,
- der Anforderungen an die **Angaben** zur Währungsumrechnung im **Konzernanhang** unter Beachtung des § 313 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HGB.

Gegenstand und Geltungsbereich (Tz. 2-6)

MU, die zur Aufstellung eines handelsrechtlichen KA gem. §§ 290 ff. HGB oder eines KA gem. §§ 11 ff. PubiG **verpflichtet sind oder dies freiwillig tun** (abweichende Formulierung zu anderen DRS).

III. Definitionen



Tz. 7

- Definitionen der Begriffe „Berichtswährung“, „Fremdwährung“, „Fremdwährungsgeschäft“, „Monetäre Posten“, „Transaktionstag“, „Umrechnungsdifferenz“ und „Unternehmen“ wurden aus DRS 14 (tlw. geändert) übernommen.
- Folgende Begriffe wurden neu definiert: „Briefkurs“, „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“, „Geldkurs“, „Handelsbilanz II“, „Kassakurs“, „Landeswährung“, „Mittelkurs“, „Nichtmonetäre Posten“ und „Terminkurs“.

IV. Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften in der Handelsbilanz II

1. Anwendungsbereich



Tz. 8, 9

- Währungsumrechnung in der Handelsbilanz II ist Teil der **konzerneinheitlichen Bewertungsmethoden** nach § 308 HGB.
- Für die **Bewertung** von auf fremde Währung lautenden VG, Schulden, RAP und Sonderposten sowie den damit einhergehenden Erträgen und Aufwendungen gelten
 - im **Zugangszeitpunkt** die allgemeinen Bewertungsgrundsätze (§ 253 Abs. 1 iVm. § 255 HGB)
 - bei der **Folgebewertung** § 256a HGB.

2. Erstmalige Erfassung eines Fremdwährungsgeschäfts



Tz. 10-12

- Erstmalige Erfassung zum **Devisenkassakurs am Transaktionstag** (Vermögens- und Schuldposten sowie damit ggf. korrespondierende Erträge und Aufwendungen).
- Umrechnung mit jeweils **zutreffenden Geld- oder Briefkursen**.

Tz. 13-14

Vereinfachungen:

- Statt einer Verwendung differenzierter Kurse dürfen **Devisenkassamittelkurse** verwandt werden, wenn die Auswirkung auf die Vermögens- und Ertragslage unwesentlich ist.
- Statt der Verwendung von tagesgenauen Kursen dürfen **(zeitraumbezogene) Durchschnittskurse** verwandt werden, wenn die Auswirkung auf die Vermögens- und Ertragslage unwesentlich ist.

3. Folgebewertung nichtmonetärer VG



Tz. 15-20

Folgebewertung erfolgt in Landeswährung

Niederstwerttest

VG kann in **Landeswährung** wiederbeschafft oder veräußert werden

VG kann nur in **Fremdwährung** wiederbeschafft oder veräußert werden

beizulegender Wert in Landeswährung
 \geq / \leq
fortgeführte AK/HK in Landeswährung

beizulegender Wert in Fremdwährung
umgerechnet mit dem Stichtagskurs
 \geq / \leq
fortgeführte AK/HK in Landeswährung

Wechselkursbedingte Wertminderungen sind grundsätzlich **dauernder Natur**, es sei denn, konkrete Anhaltspunkte stehen dem entgegen.

Zuschreibung bis zu den (ggf. fortgeführten) AK/HK in Landeswährung

4. Folgebewertung monetärer VG und Verbindlichkeiten (1/3)



Grundsatz, Restlaufzeit ≤ 1 Jahr (Tz. 21-22)

- **Grundsatz:** Umrechnung nach § 256a Satz 1 HGB zum **Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag**
- **Ausnahme** bei VG und Verbindlichkeiten mit einer **RLZ von einem Jahr oder weniger:** Das Realisationsprinzip und das AK-Prinzip sind gemäß § 256a Satz 2 HGB nicht anzuwenden. Diese Ausnahme gilt nur insoweit, als die aus der WU resultierenden Gewinne auf eine Umrechnung mit dem Kurs am Bilanzstichtag zurückzuführen sind.

Beispiel RLZ ≤ 1 Jahr (Tz. B8 Beispiel A)

- Wertpapier in USD mit einer RLZ ≤ 1 Jahr; AK 100 USD = 100 EUR
- Erfassung am Bilanzstichtag:

	Fall 1	Fall 2
Zeitwertänderung, EUR	+ 2	- 1
WK-Änderung, EUR	+ 3	+ 6
Bilanzansatz, EUR	103	105

4. Folgebewertung monetärer VG und Verbindlichkeiten (2/3)



Restlaufzeit > 1 Jahr, Zuschreibung (Tz. 23-27)

Niederstwert-/Höchstwerttest (Restlaufzeit > 1 Jahr)

VG

beizulegender Wert in Fremdwährung
umgerechnet mit dem Stichtagskurs

\geq / \leq

fortgeführte AK in Fremdwährung umgerechnet
mit dem historischen Kurs

Verbindlichkeiten

beizulegender Wert in Fremdwährung
umgerechnet mit dem Stichtagskurs

\geq / \leq

Erfüllungsbetrag in Fremdwährung
umgerechnet mit dem historischen Kurs

Die **Frage** der Dauerhaftigkeit ist
nicht relevant.

Zuschreibung bis zum mit dem historischen Kurs umgerechneten (ggf. fortgeführten)
Anschaffungswert in Fremdwährung

4. Folgebewertung monetärer VG und Verbindlichkeiten (3/3)



Beispiel RLZ > 1Jahr (Tz. B8 Beispiel B)

- Wertpapier in USD mit einer RLZ > 1 Jahr; AK 100 USD = 100 EUR
- Erfassung am Bilanzstichtag:

	Fall 1	Fall 2	Fall 3
Zeitwertänderung, EUR	+ 2	+ 13	- 3
WK-Änderung, EUR	+ 3	- 8	+ 8
Bilanzansatz, EUR	100	100	100

5. Behandlung von Umrechnungsdifferenzen



Tz. 28-31, 91

- **Umrechnungsdifferenzen**, die nicht Teil von Bewertungseinheiten i.S.d. § 254 HGB sind, sind **stets erfolgswirksam** zu behandeln.
- **Umfang: Sämtliche WK-Differenzen**, d.h. sowohl unterjährig realisierte sowie am Bilanzstichtag unrealisierte WK-Gewinne/-Verluste.
- **Ausweis:**
 - **Grundsatz: Gesondert** unter „s.b.E.“ bzw. „s.b.A.“ (§ 277 Abs. 5 Satz 2 iVm § 298 Abs. 1 HGB)
 - Alternativ: Gesonderte Angabe im **Konzernanhang** zulässig.
- Für **währungskursbedingte Aufwendungen** im Zusammenhang mit der **Bewertung** von VG **entfällt** der gesonderte Ausweis nach § 277 Abs. 5 Satz 2 iVm § 298 Abs. 1 HGB. Außerplanmäßige Abschreibungen werden insgesamt ausschließlich unter den entsprechenden GuV-Posten ausgewiesen.

6. Ausländische Zweigniederlassungen



Tz. 32-34

- Vermögensgegenstände und Schulden einer ausländischen Zweigniederlassung sind **wie originäre Fremdwährungsposten der Hauptniederlassung** zu bewerten.
- **Die entsprechende Anwendung des § 308a HGB** im handelsrechtlichen Jahresabschluss der Hauptniederlassung **kommt nicht in Betracht**.
- Umrechnung des Abschlusses der Zweigniederlassung hat mit **differenzieren Kursen** zu erfolgen, d.h.:
 - (fortgeführte) historische Anschaffungskosten mit historischen Kursen
 - beizulegende Stichtagswerte mit den entsprechenden Stichtagskursen.
- Sofern eine Zweigniederlassung **in ihrem Sitzstaat besteuert** und im Inland nach DBA steuerfreigestellt wird (Regelfall), sind **latente Steuern in deren Währung** zu ermitteln und mit dem **Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag** umzurechnen.

V. Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen

1. Anwendungsbereich des § 308a HGB



Tz. 35-37

- Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen von **vollkonsolidierten TU** und von anteilmäßig in den KA einbezogenen **Gemeinschaftsunternehmen**
- Empfehlung zur **entsprechenden Anwendung** des § 308a HGB für die Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen von **assoziierten Unternehmen**, die im KA nach § 312 HGB bewertet werden
- Für in einer Hochinflationwährung aufgestellte Jahresabschlüsse nach erfolgter **Inflationsbereinigung**.

2. Grundsätze für die Umrechnung von FW-Abschlüssen (1/2)



Umrechnung der Bilanz (Tz. 38-42)

- **VG, Schulden, RAP und Sonderposten: Devisenkassamittelkurs** am Konzernabschlussstichtag
- **EK: historische Devisenkassamittelkurse**
 - Das konsolidierungspflichtige EK: Devisenkassamittelkurs zum jeweils maßgeblichen Erstkonsolidierungszeitpunkt
 - Jahresergebnisse: jeweiliger Periodendurchschnittskurs
 - Barmittel oder VG im Rahmen der (Sach-)Kapitalerhöhung/(Sach-)Zahlung: Devisenkassamittelkurs im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs (Mittelkurs im Zeitpunkt der Leistung der Einlage bei stabilen Kursen zulässig)
- Entnahmen/Gewinnausschüttungen: Devisenkassamittelkurs im Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung
- Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen: gleicher Kurs wie für die Umrechnung des gezeichneten Kapitals
- Eingeforderte ausstehende Einlagen: Devisenkassamittelkurs am Stichtag, weil es sich um Forderungen handelt

2. Grundsätze für die Umrechnung von FW-Abschlüssen (2/2)



Umrechnung der GuV (Tz. 43-45)

- **Durchschnittskurse**
- Berücksichtigung von **Volatilität und saisonalen Einflüssen**
- Bei unterjähriger Erst-/Entkonsolidierung: Zeitraum der Konzernzugehörigkeit maßgeblich (Ausnahme bei Unwesentlichkeit)

Eigenkapitaldifferenz aus WU (Tz. 46-47)

- Ausweis nach „Konzerngewinnrücklagen“
- Ausweis des auf nicht beherrschende Anteile entfallenden Anteils unter „Nicht beherr. Anteile“

Sonstige Einzelfragen (Tz. 48-51)

- TU mit abweichenden Stichtagen: Kurs am abweichenden Stichtag für die Bilanzposten, auf das abweichende Geschäftsjahr bezogene Durchschnittskurse für die GuV-Posten
- Eigene Anteile, Rückbeteiligungen: Devisenkassamittelkurs im Erwerbszeitpunkt (= Verwendung historischer Kurse), weil EK-Position aus Jahres-/Konzernabschlusssicht
- Genussrechtskapital: Devisenkassamittelkurs am Konzernbilanzstichtag, weil die Mittel auf schuldrechtlicher und nicht gesellschaftsrechtlicher Grundlage überlassen werden

3. Kapitalkonsolidierung (1/5)



Stille Reserven/Lasten, GFW (Tz. 52-56)

- Aufgedeckte **stille Reserven und Lasten** sind Teil des im Ausland investierten Reinvermögens. Sie werden im Zuge der Folgekonsolidierung mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag in Euro umgerechnet.
- **GFW**, die sich in fremder Währung realisieren, sind wie ein VG des ausländischen TU zu behandeln:
 - **Umrechnung der Euro-AK in die FW:** maßgeblich Devisenkassamittelkurs im Erstkonsolidierungszeitpunkt (vgl. DRS 23.137)
 - Abschreibung der AK in FW gemäß DRS 23.114 ff.
 - Niederstwerttest: beizulegende Zeitwert in FW \geq / \leq Buchwert in FW
 - **Umrechnung in Euro im Zuge der Folgekonsolidierung:**
 - Buchwert mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag
 - Abschreibungen mit dem Durchschnittskurs

3. Kapitalkonsolidierung (2/5)



Passiver UB/Anteilsveräußerung ohne Statuswechsel (Tz. 57-58)

- **Passiver Unterschiedsbetrag ist stets wie ein zum Vermögen des ausländischen TU gehörender Sonderposten zu behandeln:**
 - Umrechnung in die FW im Zuge der Erstkonsolidierung mit dem Devisenkassamittelkurs im Erstkonsolidierungszeitpunkt
 - Verzicht auf diese Umrechnung, sofern der passive Unterschiedsbetrag im Erstkonsolidierungszeitpunkt (erfolgsneutral) in die Konzerngewinnrücklagen bzw. Konzernergebnisvortrag eingestellt wird.
- **Anteilsveräußerung ohne Statuswechsel (vgl. DRS 23.171 ff):**
 - **Veräußerungsvorgang:** erfolgswirksame Auflösung des auf die veräußerten Anteile entfallenden Anteils der EK-Differenz (§ 308a Satz 4 HGB)
 - **Kapitalvorgang:** erfolgsneutrale Umgliederung des auf die veräußerten Anteile entfallenden Anteils der EK-Differenz in das auf das MU entfallene EK

3. Kapitalkonsolidierung (3/5)



Entkonsolidierung (Tz. 59-61)

- **Erfolgswirksame Auflösung** der für das abgehende TU bestehenden EK-Differenz (Teil des Abgangswerts) unabhängig davon, ob
 - Anteilsveräußerung (**share deal**) oder
 - vollständige Veräußerung von VG und Schulden des TU (**asset deal**)
- Erfolgsneutrale Verrechnung der auf nicht beherrschende Anteile entfallenden EK-Differenz gg. das auf diese Anteile entfallende ausscheidende Reinvermögen

Überganskonsolidierung – Abwärtswechsel (Tz. 62-64)

- **Übergang von Voll- auf die Quotenkonsolidierung:** Fortführung der EK-Differenz für die im Konzern verbleibenden Anteile
- **Übergang von Vollkonsolidierung auf die Equity-Bewertung:** Fortführung der EK-Differenz für die im Konzern verbleibenden Anteile
- **Übergang von Vollkonsolidierung auf die AK-Bewertung:** Verrechnung der auf die im Konzern verbleibenden Anteile entfallenden EK-Differenz mit dem anteiligen Reinvermögen zu Konzernbuchwerten zum Zeitpunkt des Statuswechsels (EK-Differenz findet Eingang in die Ermittlung der Konzern-AK der Beteiligung)

3. Kapitalkonsolidierung (4/5)



Übergangskonsolidierung – Aufwärtswechsel (Tz. 65-68)

- **Übergang von der Quoten- auf die Vollkonsolidierung:** Fortführung der auf die bisher nach § 310 HGB einbezogenen Anteile entfallenden EK-Differenz
- **Übergang von der Equity-Bewertung auf die Vollkonsolidierung:**
 - EK-Differenz wurde bislang gesondert **im EK** ausgewiesen: **Fortführung** der während der Dauer der Equity-Bewertung gebildeten EK-Differenz im Konzern-EK
 - EK-Differenz wurde bislang **als Teil des Equity-Wertansatzes** ausgewiesen: Umgliederung in die EK-Differenz im Konzern-EK
- Sofern vor dem Übergang auf die Quotenkonsolidierung, Equity-Bewertung oder AK-Bewertung **nicht beherrschende Gesellschafter** am TU beteiligt sind: Erfolgsneutrale Verrechnung der auf nicht beherrschende Anteile entfallenden EK-Differenz gegen das auf diese Anteile entfallende abgehende Reinvermögen

3. Kapitalkonsolidierung (5/5)



Mehrstufiger Konzern – Vereinfachungsregelung (Tz. 69)

Ein ausländisches TU hält Anteile an einem anderen ausländischen TU: Umrechnung der entsprechenden Beteiligungen statt mit dem jeweils maßgeblichen Devisenkassamittelkurs mit dem **historischen Kurs**, der für die Umrechnung des konsolidierungspflichtigen EK dieses TU gilt. Vereinfachungsregelung, weil sonst die AK der zu konsolidierenden Beteiligung in Zeitablauf schwanken.

Ausweis der Auflösung der EK-Differenz in der Konzern-GuV (Tz. 70, 71)

- Auflösung einer **aktiven** EK-Differenz: **s.b.A.**
- Auflösung einer **passiven** EK-Differenz: **s.b.E.**
- **Einbeziehung in die Angabepflicht** nach § 277 Abs. 5 Satz 2 iVm § 298 Abs. 1 HGB

Frage 1: Soll im Standardentwurf eine Differenzierung der Angaben zu Erträgen/Aufwendungen aus WU im Konzernanhang empfohlen werden?

4. Schuldenkonsolidierung (1/2)



WK-bedingte Aufrechnungsdifferenzen (Tz. 72-75)

- **WK-Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung** sind **erfolgsneutral** in den Posten „EK-Differenz aus WU“ einzustellen. Die aus der imparitätischen Behandlung von konzerninternen Schuldverhältnissen resultierenden **Ergebnis Auswirkungen** sind **erfolgswirksam** zu stornieren und in den Posten „EK-Differenz aus WU“ einzustellen.
- **Vereinfachung** bei (kurzfristigen) Forderungen/Verbindlichkeiten, die sich kontinuierlich auf- und wieder abbauen: Erfolgswirksame Erfassung der WK-Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung sowie Verzicht auf Stornierung der Erfolgsbeiträge (keine Einstellung in die EK-Differenz)
- **Erfolgswirksame Auflösung** der aus der Schuldenkonsolidierung resultierenden Beträge im Posten „EK-Differenz aus WU“ **bei Rückführung** der konzerninternen Kreditbeträge

4. Schuldenkonsolidierung (2/2)



Bewertungseinheiten auf Konzernebene (Tz. 76)

- Sofern auf JA- oder HB II-Ebene **eine Bewertungseinheit** i.S.d. § 254 HGB gebildet wurde, führt die Aufrechnung von konzerninternen Ansprüchen und Verpflichtungen, die Teil der Bewertungseinheit sind, **nicht zu deren Beendigung auf Konzernebene.**
- Sofern für den JA eine Dokumentation zur Bewertungseinheit vorliegt, entstehen für den KA **keine neuen Dokumentationspflichten** (Meinung der AG-Mitglieder, keine Regelung im aktuellen Standardentwurf)

Frage 2: Teilt der HGB-FA die Auffassung der AG WU, dass die Aufrechnung von konzerninternen Ansprüchen und Verpflichtungen, die Teil der Bewertungseinheit sind, **nicht zu deren Beendigung auf Konzernebene führt.**

Frage 3: Hält der HGB-FA über die auf JA-Ebene bereits bestehende Dokumentation hinaus gehende (zusätzliche) Dokumentationsanforderungen für erforderlich?

5. Zwischenergebniseliminierung



Tz. 77-79

- Bewertung des Zwischenergebnisses:
 - Eliminierung in der Bilanz → Währung des **Empfängerunternehmens**
 - Eliminierung in der GuV → Währung des **Lieferunternehmens**
- Das gegen den Bestandswert zu elim. Zwischenergebnis: Differenz zwischen dem Zugangswert in der Währung des Empfängers und den mit dem Stichtagskurs im Zugangszeitpunkt umgerechneten Konzern-AK/HK des gelieferten VG
- Die Veränderung zwischen dem Wechselkurs bei Lieferung und dem Kurs am Bilanzstichtag ist, soweit sie auf das Zwischenergebnis entfällt, erfolgsneutral in die EK-Differenz einzustellen.
- **Vereinfachung:** Bewertung des zu eliminierenden Zwischenergebnisses in der Währung des liefernden TU (Eliminierungsbetrag in der GuV = Eliminierungsbetrag im Bestandswert), sofern abzusehen ist, dass das Zwischenergebnis bis zum nächsten Abschlussstichtag realisiert ist

Frage 4: Soll in die Begründung ein Beispiel der Währungsumrechnung im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung aufgenommen werden?

6. Aufwands- und Ertragskonsolidierung



Tz. 80

- **Ursache** der währungskursbedingen Aufrechnungsdifferenzen: Die GuV eines ausländischen TU/Gemeinschaftsunternehmens wird nach § 308a Satz 2 HGB mit dem Durchschnittskurs umgerechnet, der von den Transaktionskursen abweicht, die bei der Erfassung der korrespondierenden Erträge und Aufwendungen im JA bzw. der HB II des jeweils anderen Konzernunternehmens Verwendung gefunden hat.
- **Behandlung** der währungskursbedingen Aufrechnungsdifferenzen:
Umgliederung in die Posten „s.b.E“ bzw. „s.b.A.“, in Abhängigkeit davon, ob es sich um eine positive oder negative Differenz handelt.

7. Equity-Bewertung



Tz. 81-86

- **Erstmalige Bewertung** nach § 312 HGB: Umrechnung des anteiligen EK des assoziierten Unternehmens zum Devisenkassamittelkurs am Tag der erstmaligen Einbeziehung
- **Fortschreibung des Equity-Wertansatzes:** zwei zulässige Ausweisalternativen für die WK-Differenzen (beide mit § 308a HGB begründbar)
 - a. **Empfehlung im Standard:** Offener Ausweis der WK-Differenzen im Konzern-EK (wie bei vollkonsolidierten TU); Davon-Vermerk
 - b. **Zulässig:** Ausweis der WK-Differenzen im Equity-Wert auf der Aktivseite; Bilanz-Vermerk oder Angabe im Konzernanhang
→ Stetigkeitsgebot!
- Behandlung der EK-Differenz bei außerplanmäßiger Abschreibung:
 - Realisationsprinzip für WK-Gewinne (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 iVm § 298 Abs. 1 HGB)
 - Imparitätsprinzip für WK-Verluste (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 iVm § 298 Abs. 1 HGB)
- Anteilmäßige Übernahme der im KA eines assoziierten Unternehmens erfassten EK-Differenz in den KA des Gesellschafters; Davon-Vermerk

8. Wechsel von der Landeswährung zur Konzernwährung



Tz. 88, 89

- Lineare Transformation, **keine Neubewertung** der Vermögens-, Schuld- und EK-Posten in der neuen Währung
- Der Wechsel erfolgt **prospektiv**
- Fortführung der EK-Differenz nach dem Wechsel zur Konzernwährung im Konzern-EK; erfolgswirksame **Auflösung erst beim Ausscheiden des TU**
- Sofern eine Neubewertung der VG und Schulden nach landesrechtlichen Vorschriften erfolgt ist, sind die aus der Neubewertung resultierenden Wertänderungen im KA zu eliminieren.

VI. Offene Themen



- Latente Steuern
- Bewertungseinheiten – Net Investment Hedge?

Frage 5: Sollen in den Standard Regelungen zum Net Investment Hedge aufgenommen werden?

- Hochinflation
 - Indikatoren
 - Inflationsbereinigung vor Einbeziehung:
 - Hartwährungsabschluss oder
 - Indexierung (allgemeine Ausführungen, keine Regelungen, wie die Indexierung konkret erfolgen soll)
- Angaben im Konzernanhang



Olga Bultmann

Zimmerstr. 30

10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 17

Fax 030 20 64 12 15

www.drsc.de

bultmann@drsc.de